

## **Forschungsprojekt**

### **Kinder- und Jugenddelinquenz im Spannungsfeld formeller und informeller Reaktionen insbesondere der Jugendhilfe – Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendhilfe**

Das dreijahrige Forschungsprojekt (1999-2002) wurde unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Munder, von Dr. Gabriele Bindel-Kogel und Dr. Manfred Heler am Institut durchgefuhrt und von der VW-Stiftung finanziert. Im Mittelpunkt stand die Frage des institutionellen Umgangs mit delinquentem Verhalten von Kindern - auch im ubergang zur Strafmundigkeit.

An der Untersuchung waren 14 Berliner Jugendamter (vor der Bezirksreform) beteiligt. Dort wurden fallbezogene Daten von insgesamt 1023 Kindern erhoben. Daneben erfolgten Interviews mit Fachkraften der Jugendhilfe und Polizei uber praventive und regionale Planungen im Bereich der Kinderdelinquenz. Die Ergebnisse der Untersuchung sind detailliert im Endbericht (Bindel/Heler/Munder 2004, vgl. Literaturliste des Lehrstuhls) veroffentlicht und sollen hier lediglich in 6 Punkten skizziert werden:

1. Entgegen der offentlichen Berichterstattung stellt Kinderdelinquenz fur die Instanzen sozialer Kontrolle (Polizei und Jugendhilfe) sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ein eher nachrangiges Problem dar.
2. Bei der Kooperation der Polizei mit der Jugendhilfe ist kaum eine steuernde Funktion der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 erkennbar. Die von der Polizei registrierten Straftaten von Kindern werden nur in sehr beschranktem Umfang an die Jugendhilfe gemeldet. Meldungen uber Rohheitsdelikte von Kindern erreichen wegen der erhoheten internen Bearbeitungsdauer bei der Polizei erst mit einem deutlichen Zeitverzug die Jugendamter.
3. Auf Seiten der Jugendhilfe ist der Umgang mit polizeilichen Meldungen uber Kinderdelinquenz noch wenig in Richtung einer Standardbildung der Verfahrensablaufe auf der Basis fachlicher Erorтерungen fortgeschritten. Sieht man uber die zum Teil erheblichen Unterschiede hinweg, so ist die Vorgehensweisen des Allgemeinen Sozialdienstes bei polizeilichen Meldungen sehr stark vom „Normalisierungsansatz“ gepragt.
4. Durch die organisatorische Trennung von ASD und Jugendgerichtshilfe (JGH) beginnt die Arbeit der JGH, die fur Kinder ab dem 14. Lebensjahr zustandig ist, bei ankommenden Meldungen uber Straftaten quasi voraussetzungslos. Durch fehlende Absprachen beider Dienste wird die Strafmundigkeitsgrenze zu einer (moglichen) Bruchstelle beim Umgang mit polizeilichen Meldungen im strafmundigen Alter.
5. Bei der JGH dominiert eine pragmatische Orientierung als "Hauptverfahrensbegleiterin". Diese wird gestutzt durch das Berliner Diversionsmodell, das – getragen von einem nicht-offentlichen Trager –, auf die Vorbereitung staatsanwaltschaftlicher Einstellungen ausgerichtet und in den Polizeidirektionen der Stadt angesiedelt ist. Es kommt zu einer unerwunschten Polarisierung: Bei Einfach- und BagateltdatlerInnen erfolgt eine tatezeitnahe Intervention von Seiten der Diversionsmittler, dagegen wird bei mehrfacher und schwerer Delinquenz, fur die die JGH zustandig ist, in der Regel erst Monate spater bei der Mitteilung uber die Eroffnung des Hauptverfahrens reagiert.
6. Fazit des Forschungsprojektes: Zwischen Polizei und Jugendhilfe fehlen Verfahrensabsprachen hinsichtlich des polizeilichen Meldeverhaltens. Eine „Strategie der Entdramatisierung“, wie sie vom ASD und der JGH praktiziert wird, erscheint fur den Normalbereich kindlichen und jugendlichen Ausprobierverhaltens angemessen. Im Falle von gefahrdeten und mehrfach delinquenten Kindern und Jugendlichen weist das Handlungsmodell der Jugendhilfe deutliche Schwachstellen auf, die durch die Fragmentierung der Zustandigkeiten der beteiligten Dienste und freien Trager verstarkt werden.

Die Ergebnisse wurden veroffentlicht unter:

Bindel-Kögel, G./ Heßler, M./ Münder, J.: Kinderdelinquenz zwischen Polizei und Jugendhilfe  
(Berliner Studien zur Kriminologie), Hamburg/Münster/London 2004